

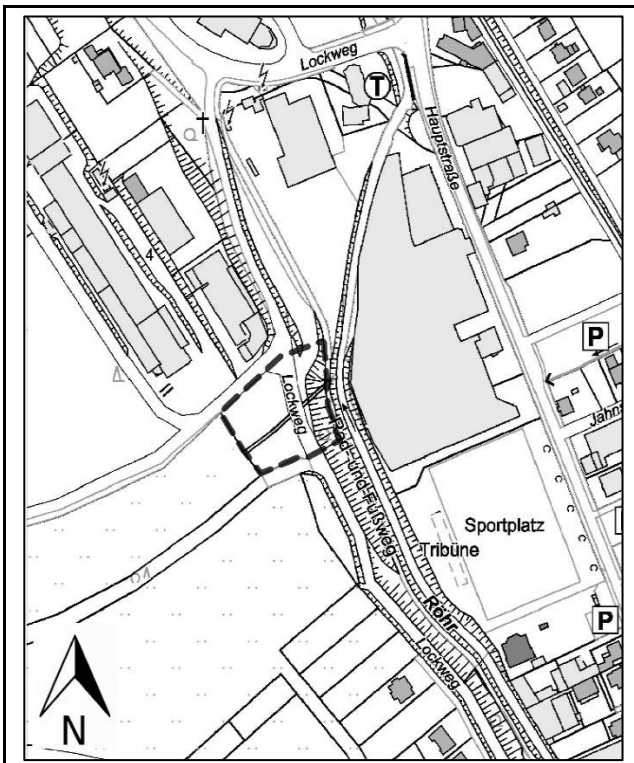
**Bekanntmachung
der Stadt Sundern (Sauerland)**

über die Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sundern zur Umwandlung einer Fläche für die Landwirtschaft in Gewerbliche Baufläche im Bereich Ecke Lockweg / Enneper Siepen in der Ortslage Sundern

Der Rat der Stadt Sundern (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung festgestellt. Außerdem hat der Rat der Stadt Sundern die Begründung zu der Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

„Der Rat der Stadt Sundern fasst erneut den Feststellungsbeschluss gem. § 2 BauGB zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sundern.“

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 31.01.2023 unter dem Aktenzeichen 35.02.28.01-003 die Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sundern gem. § 6 BauGB erteilt.



Ausschnitt aus der ABK

© Hochsauerlandkreis

Dieser Übersichtsplan dient nur dem besseren Verständnis der Bekanntmachung. Er hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Geltungsbereiches der Bauleitplanung.

Mittels der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sundern soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Erweiterung eines Gewerbebetriebes geschaffen werden.

Der Geltungsbereich der Planung umfasst folgende Grundstücke in der Gemarkung Sundern:

Flur 8, Flurstücke 209, 210, 211, 267 tlw., 268, 269, 270 tlw., 271 tlw. und 272.

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 0,4 ha liegt am südwestlichen Rand des bestehenden Gewerbegebietes „Schweinsohl“, OT Sundern. Nördlich und östlich schließen sich Gewerbliche Bauflächen an. Westlich und südlich wird das Plangebiet von landwirtschaftlichen Flächen sowie einer Waldfläche umgeben. Der Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sundern ist dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort in der Stadtverwaltung Sundern (Sauerland), Verwaltungsgebäude Rathausplatz 1, 59846 Sundern, Fachbereich 3, Abt. 3.1 Stadtentwicklung und Umwelt, 3. Obergeschoss, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Sundern unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 6 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung wird die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sundern mit dem Tage der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Genehmigung und der Feststellungsbeschluss zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sundern, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustan-

dekommen dieser Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Stadt Sundern, Rathausplatz 1, 59846 Sundern, geltend zu machen.

Sundern (Sauerland), den 03.02.2023
Der Bürgermeister
gez. Willeke